

✓

An:

Direktion der Schule: _____

Bildungsdirektion Kärnten:

office@bildung-ktn.gv.at

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung:

buergerinnenservice@bmbwf.gv.at; ministerium@bmbwf.gv.at

_____, den _____

PROTEST

In den Pressekonferenzen der österreichischen Bundesregierung vom 01. und 02.02.2021 wurde angekündigt, dass Kinder nach dem Ablauf der Semesterferien 2021 und vorerst bis Ostern 2021 nur mit Nachweis eines negativen Testergebnisses, dies jeweils gültig für 48 Stunden am Präsenzunterricht teilnehmen dürfen.

Vorbehaltlich des konkreten Textes der noch zu erlassenden entsprechenden Verordnung drücke ich hiermit meinen schärfsten Protest gegen die geplante Vorgehensweise aus. Als Elternteil weise ich Sie daraufhin, dass Sie einen Bildungsauftrag haben und verpflichtet sind, diesen unter Rücksichtnahme auf den Gleichheitsgrundsatz zu erfüllen.

Der Gleichheitsgrundsatz ist in Österreich im Verfassungsrang festgelegt, und zwar in Art. 2 Staatsgrundgesetz und Art. 7 Abs. 1 B-VG. Ein Abgehen von diesem Grundsatz und somit eine Ungleichbehandlung erlaubt die Rechtsordnung nur bei einer sachlichen Rechtfertigung.

Eine sachliche Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung von Kindern, die nicht innerhalb der letzten 48 Stunden negativ auf Covid-19 getestet wurden, ist keinesfalls gegeben, dies (zumindest) aus den folgenden Gründen:

1. Unzuverlässigkeit der verwendeten Tests (insbesondere falsch positive Testergebnisse)
2. Mangelnde Aussagekraft selbst eines „echt“ positiven Testergebnisses über eine Infektiosität
3. Möglichkeit einer Ansteckung binnen 48 Stunden selbst bei negativem Testergebnis

Ich weise Sie daraufhin, dass somit auch Kinder, die kein negatives Testergebnis nachweisen, zum Präsenzunterricht zuzulassen sind, da ein Kind im Heimunterricht unzweifelhaft nicht dieselben Bildungschancen hat wie ein Kind in Präsenzunterricht. **Eine Ausschließung von Kindern ohne Testnachweis wäre jedenfalls ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und damit verfassungswidrig.**

Ferner normiert die UN-Kinderrechtskonvention in ihrem Art. 28 das Recht auf Bildung für unsere Kinder auf der Grundlage der Chancengleichheit. Ich fordere Sie daher auf, Ihren gesetzlichen Bildungsauftrag wahrzunehmen und zwar für alle gleich und ohne Zwangstest über die Hintertüre.

Medizinische Tests an meinem minderjährigen Kind dürfen ausschließlich mit meiner Einwilligung durchgeführt werden. Dies nicht zuletzt deshalb, weil solche Testungen ohne konkreten Krankheits- und Ansteckungsverdacht sowie Diagnose unzulässig sind.

Ich werde mein Kind nach den Semesterferien ohne Testbereitschaft in die Schule schicken und sein Recht auf Bildung unter Gleichheitsbedingungen (im Sinne einer Chancengleichheit) durchsetzen. Ich fordere die politischen Verantwortlichen auf, diese grundrechtswidrige Ankündigung zurückzunehmen, auch um den nicht mehr rückgängig zu machenden Schaden in psychischer Hinsicht für unsere Nachfolgenerationen zumindest teilweise abzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

✓
